# SATZUNG
# über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhorts der Gemeinde Zolling (Kinderhort-Gebührensatzung) vom 01.10.2026

Die Gemeinde Zolling erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhorts der Gemeinde Zolling (Kinderhort-Gebührensatzung)

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1
### Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kinderhorts (§ 1 der Kinderhortsatzung) Gebühren.

### § 2
### Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind im Kinderhort aufgenommen wird,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme im Kinderhort angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3
### Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kinderhorts. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

### § 4
### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes im Kinderhort; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines

Monats und werden für die Betreuung vom 01.09. – 31.07. erhoben. Im Kinderhort ist der Monat August beitragsfrei.

(2) Die Gebühr für das Mittagessen i. S. von § 6 Abs. 4 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche.

(3) Das Mittagessen kann nur im Voraus bestellt werden. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtungen bis spätestens donnerstags 13.00 Uhr der Vorwoche gemeldet werden. Für nicht rechtzeitig abbestelltes Essen ist die Gebühr für das Mittagessen zu bezahlen, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(4) Die Benutzungsgebühren i. S. des § 6 Abs. 1 sowie das Spiel- und Getränkegeld i. S. des § 6 Abs. 2 werden zum 15. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

(5) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

## II. Einzelne Gebühren

### § 5
### Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kinderhorts (Buchungszeit).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Einrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 20 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt. Streikbedingte Schließungen der Einrichtungen zählen nicht zu diesen Schließzeiten.

(3) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr zu verrechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

### § 6
### Gebührensatz

(1) Die monatlichen **Benutzungsgebühren für den Kinderhort** werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

| **Buchungszeit bis zu** | **Benutzungsgebühr** |
|---|---|
| 4 Stunden täglich | 100,00 Euro |
| 5 Stunden täglich | 110,00 Euro |

(2) Mit der Benutzungsgebühr sind auch ein Spielgeld und ein Getränkegeld abgegolten.

(3) Soweit Notsituationen eine kurzfristige Verlängerung der vereinbarten Buchungszeiten an einem Tag notwendig machen, ist zusätzlich folgender Pauschalbetrag zu entrichten:

im Kinderhort 10,00 Euro/Stunde

(4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

## § 7
## Gebührenermäßigung

(1) Die Gebühr für den Kinderhort kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, soweit den Personensorgeberechtigten und dem Kind die Belastung nicht zuzumuten ist. Die Kostenübernahme richtet sich nach § 90 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Antrag auf Kostenübernahme ist beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Freising ist dies das Amt für Jugend und Familie im Landratsamt Freising.

(3) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

## § 8
## Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) den Kinderhort, so wird die monatliche Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 20,00 Euro monatlich ermäßigt.

# SCHLUSSBESTIMMUNG III

## § 9
## In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Zolling (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) vom 09.12.2020 außer Kraft.

Zolling, 17.09.2026

(S)

Helmut Priller
Erster Bürgermeister